



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale
Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

An die Sozialkommissionen und die
regionalen Sozialdienste des Kantons
Freiburg

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Aide sociale
Sozialhilfe

Route des Cliniques 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/sasoc

—
Courriel: sasoc@fr.ch
Chèques postaux: 17-1539-1 (Serv. financier cant.)
IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1
V/réf.: L:\LASoc\Correspondance\SSR_COMSOC\110204_Révision
4ème LACI_d.docx

Freiburg, 4. Februar 2011

Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG)

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident,
Sehr geehrte Frau Vorsteherin, sehr geehrter Herr Vorsteher,
Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wird am 1. April 2011 in Kraft treten. Wie Sie wissen, werden die am 26. September 2010 vom Volk angenommenen Änderungen Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben. Es ist möglich, dass sich die ausgesteuerten Personen zu diesem Zeitpunkt an die Sozialhilfe wenden werden. Zusammen mit dem Amt für den Arbeitsmarkt (AMA) können wir Ihnen die folgenden Zahlen für den ganzen Kanton mitteilen:

- **2400:** Anzahl Arbeitslose, die von der 4. AVIG-Revision betroffen sind (zwischen dem 1.4.2011 und dem 30.6.2012);
- Von diesen 2400, **580:** Anzahl Arbeitslose, die im nächsten April infolge der 4. AVIG-Revision die Höchstzahl ihrer Taggelder erreichen könnten (unter diesen Personen haben gewisse einen Zwischenverdienst, eine Anstellung oder aber sie können eine neue Rahmenfrist für den Leistungsbezug eröffnen);
- Von diesen 580, **250:** Anzahl ausgesteuerte Personen am 1. April 2011.

Gestützt auf verschiedene Studien kann davon ausgegangen werden, dass sich rund 1/3 der Personen anschliessend an die Sozialhilfe wenden werden, es wird jedoch mit der Zeit mit einer gewissen Verschiebung gerechnet. Es muss also im gesamten Kantonsgebiet mit einer schrittweisen Zunahme von monatlich rund hundert zusätzlichen Situationen gerechnet werden.

Angesichts dieser Situation stehen bereits mehrere Mittel zur Verfügung:

- **Beratung und Betreuung durch die regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV):** Personen, die als arbeitslos registriert sind, profitieren weiterhin von der Unterstützung ihres RAV-Beraters, auch wenn sie ausgesteuert sind. Ihr Projekt zur beruflichen Wiedereingliederung wird nicht unterbrochen und bleibt eine Priorität;

- **Persönliche und materielle Hilfe durch die regionalen Sozialdienste (RSD):** Personen, die von dieser Gesetzgebungsänderung betroffen sind, und die sich an einen RSD wenden, können eine persönliche Hilfe (Information, Beratung, Berufsberatung) oder sogar eine materielle Hilfe in Anspruch nehmen, sofern ihre Bedürftigkeit im Sinne des SHG festgestellt wurde;
- Mobilisierung der bereits vorhandenen **Massnahmen zur sozialen Eingliederung (MIS SHG)** und zur beruflichen Eingliederung (BAMG). Gegen 150 sofort verfügbare, aktualisierte und aufgrund des neuen AVIG verstärkte MIS bieten eine Auswahl an massgeschneiderten Aktivitäten, die alle «arbeitsmarktfähigen» Personen dabei unterstützen sollen, in die Berufswelt zurückzufinden;
- Mobilisierung der **Plattform Jugendliche und der Spezialmassnahmen für Jugendliche ohne Ausbildung**, z. B. MoSe;
- Mobilisierung der **Interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ)** in Situationen, in denen eine interinstitutionelle Koordination notwendig ist, wenn nötig mit Hilfe eines Vertrauensarztes;

Weitere Mittel werden in nächster Zeit zur Verfügung gestellt:

- Seit Januar 2011 wird ein **Monitoring** der Situation von Jugendlichen, die von der Sozialhilfe abhängig sind, mithilfe der Daten der RSD monatlich aktualisiert. Dieses Monitoring wird im Laufe des Jahres gemäss dem Modernisierungsprojekt, das den RSD bereits mitgeteilt wurde, auf alle Situationen, die unter das SHG fallen, erweitert.
- Einsetzung einer besonderen **Einrichtung für eine koordinierte Behandlung der Langzeitarbeitslosigkeit** zwischen Sozialhilfe und Arbeitslosigkeit anhand einer spezialisierten Plattform zur Begleitung und Betreuung. Diese geht aus dem neuen Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) hervor, das kürzlich verabschiedet wurde;

Diese Änderung des AVIG wird zu höheren Ausgaben der Sozialhilfe führen, die das Kantonale Sozialamt in den Budgets berücksichtigt hat, welche es den Gemeinden und den RSD mitgeteilt hat. Das Kantonale Sozialamt steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung und wird sich regelmässig bei den RSD über die Entwicklung dieser Situation informieren. Wir danken Ihnen bereits jetzt für Ihr Engagement.

Mit freundlichen Grüssen.

François Mollard
Amtsvorsteher